

**Entscheidung Nr. A 1/03 vom 20.01.2003
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.2003**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 22.07.2002 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 20.01.2003 verfügt:

Das Computerspiel
„River Raid“

indiziert durch Entscheidung-Nr. 3433 vom 13.12.1984
bekanntgemacht im BAnz.-Nr. 238 vom 19.12.1984;

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien **gestrichen**.

SACHVERHALT

Das Computerspiel „River Raid“ Hersteller Activision, wurde indiziert durch Entscheidung-Nr. 3433 vom 13.12.1984, bekanntgemacht im BAnz.-Nr. 238 vom 19.12.1984.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in seiner Entscheidung zum Einen darauf verwiesen, dass es der Auffassung sei, dass das Computerspiel einen kriegsverharmlosenden Inhalt habe, weil der Krieg nicht sachlich nüchtern dargestellt werde und die Schrecken und Leiden eines Angriffskrieges weder erwähnt noch in irgendeiner Weise angedeutet würden.

Ebenso hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle in der Entscheidung ausgeführt, dass das Computerspiel unter Umständen bei älteren Jugendlichen zu physischer Verkrampfung, Ärger, Aggressivität, Fahrigkeit im Denken, Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen und andere führen könne. Auch würden durch das Computerspiel aggressive Verhaltensmuster spielerisch eingeübt.

Mit Schreiben vom 29.11.2002 hat die Verfahrensbeteiligte, ... beantragt, das Computerspiel aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen.

Zur Begründung hat der Verfahrensbeteiligte ausgeführt, dass sie zum Zeitpunkt der Indizierung angesetzten Maßstäbe nach seiner Ansicht auf Grund der technischen Entwicklung der Videospiele mittlerweile nicht mehr als relevant angesehen werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

GRÜNDE

Das Computerspiel „River Raid“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen.

Der Antrag auf Listenstreichung ist zulässig.

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) enthält keine eigene Vorschrift zur Wiederaufnahme von Verfahren, hier in Form von Listenstreichung. Da die Entscheidungen der Bundesprüfstelle belastende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung sind, ist daher auf die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückzugreifen: Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. in NJW 1987, 1435 und in NVwZ 1984, 102) ist festgestellt worden, dass das Wiederaufnahmeverfahren vor der Bundesprüfstelle in Form eines Antrags auf Listenstreichung generell zulässig ist. Eine verbindliche Feststellung, ab wann ein solcher Antrag gestellt werden kann, wurde allerdings nicht getroffen. Innerhalb welcher Fristen ein solches Verfahren zulässig ist, kann daher nur

rückgeschlossen werden, z.B. im Hinblick auf die Ausführungen im Jugendschutzneuregelungsgesetz.

Im neuen Jugendschutzgesetz (JuSchG), das ab 01.04.2003 an die Stelle des GjS tritt, ist in § 23 Abs. 4 geregelt, dass die Bundesprüfstelle nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste über dessen Streichung aus der Liste beschließen kann. Der verfahrensgegenständliche Videofilm wurde 1986 in die Liste aufgenommen, also bereits vor über 15 Jahren, so dass hier eine ausreichend lange Zeitspanne seit der Indizierung vergangen ist. Der Antragsteller ist auch der Inhaber der Verwertungsrechte, d.h. er ist der Betroffene im Sinne des § 51 VwVfG. Der Antrag auf Listenstreichung war daher zulässig.

Der Antrag ist auch begründet.

Das GjS wie auch einschlägige Strafgesetze, so z.B. die §§ 131 und 184 StGB, geht von der so genannten Wirkungsvermutung aus. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, Gesetze zum Schutz der Jugend zu erlassen, so lange schädigende Einflüsse medialer Darstellungen nicht widerlegt sind. In den letzten zehn Jahren hat die Wirkungsforschung keine Erkenntnisse dahingehend vorgelegt, dass mediale Gewaltdarstellungen oder auch pornographische Darstellungen keine schädigende Wirkung ausüben können. Da das GjS bzw. demnächst das JuSchG sowie die oben genannten Strafgesetze weiterhin gültig sind, ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nach wie vor an der Wirkungsvermutung festhält. Eine geänderte Rechtslage kommt somit als Argument für eine Listenstreichung nicht in Frage.

In Betracht kommt hier allein das Tatbestandsmerkmal der Änderung der Sachlage. Die Kommentierung zum VwVfG (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage, § 51 Rn. 97) führt dazu folgendes aus:

„Die Änderung der Maßstäbe, auf denen eine Indizierung als jugendgefährdende Schrift beruht, kann eine Änderung der Sachlage bedeuten. Das Bundesverwaltungsgericht [in NJW 1987, 1435] lässt offen, ob veränderte Einstellungen zur Kunst und zur Jugendgefährdung eine neue Sachlage begründen können. Ferner kommt in Betracht die Änderung wissenschaftlicher Erkenntnisse, selbst wenn sie in Richtlinien und Verwaltungsvorschriften niedergelegt sind [BVerwG in NVwZ 1984, 102, 103].“

Hierzu ist jedoch festzustellen, dass sich die Spruchpraxis der Gremien der Bundesprüfstelle im Hinblick auf Gewaltdarstellungen in den Medien in den letzten Jahren nicht derart verändert hat, dass nunmehr solche Darstellungen generell als wirkungslos eingestuft werden. Ebenso geht die Bundesprüfstelle weiterhin davon aus, dass ein Medium dann sexualethisch desorientierend sein kann, wenn es Menschen auf entwürdigende Weise zu sexuell willfähigen Objekten degradiert. Das ist z.B. der Fall, wenn Frauen zu Sexualobjekten herabgewürdigt werden. Gleiches gilt, wenn ein Medium frauendiskriminierende Praktiken anpreist, sadistische Vorgehensweisen als luststeigernd propagiert und Vergewaltigungen als Lusterlebnis dargestellt werden.

Demgegenüber kann sich natürlich aus heutiger Sicht der Inhalt einzelner Computerspiele als nicht mehr so jugendgefährdend kristallisieren. So hat z.B. der BGH in Strafsachen in einer Entscheidung (NJW 1990, 3026, 3028) folgendes ausgeführt: Auf Seiten des Kinder- und Jugendschutzes werden sich Bundesprüfstelle und Fachgerichte im Rahmen des

verfahrensrechtlich Möglichen Gewissheit darüber zu verschaffen haben, welchen schädigenden Einfluss die konkrete Schrift ausüben kann. Dies schließt eine Betrachtung der Frage ein, in welchem Ausmaß die Akzeptanz erotischer Darstellungen im Zuge „sich ganz allgemein ausbreitender Sexographie“ gestiegen ist.

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat basierend auf diesen Ausführungen festgestellt, dass das Computerspiel aus heutiger Sicht als nicht mehr jugendgefährdend einzustufen ist.

Das Computerspiel „River Raid“ war eines der ersten Computerspiele, die die Bundesprüfstelle in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen hat. Zum damaligen Zeitpunkt steckte die Wirkungsforschung im Hinblick auf Langzeitwirkung von Computerspielen, die erst kürzlich auf den Markt gekommen waren, noch in der Anfangsphase. Mögliche aggressionssteigernde Elemente wurden alleine in der Tatsache vermutet, dass es auf Gegenstände zu schießen gilt.

Aus heutiger Sicht der Wirkungsforschung stellt sich der Inhalt dieses Computerspiels als nicht mehr so gravierend dar. Das Computerspiel ist im Wesentlichen abstrakt gehalten. Es gilt ausschließlich auf Gegenstände zu schießen. Das Schießen auf Gegenstände ist aus Sicht der heutigen Spruchpraxis der Gremien der Bundesprüfstelle nicht ausreichend, um ein Computerspiel als jugendgefährdend einzustufen. Computerspiele werden nach der Spruchpraxis dann in die Liste aufgenommen, wenn das Töten von Menschen oder menschenähnlichen Wesen als einziges oder wesentliches Spielziel dargeboten wird. Das das Schießen auf Gegenstände in irgendeiner Form aggressionssteigende Wirkung vermuten läßt, ist auf Grund heutiger Sicht nicht mehr anzunehmen.

Ebenso hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle das Spiel in der seinerzeitigen Entscheidung als kriegsverharmlosend eingestuft. Dass es sich hier um Krieg handeln kann, ist bestenfalls einer Spielbeschreibung zu entnehmen nicht jedoch dem Spiel selbst. Die Aufgabe des Spielers besteht ausschließlich darin, wie bereits ausgeführt, auf Gegenstände zu schießen, wobei es sich bei diesen Gegenständen um Hubschrauber und Boote handelt. Irgendein Bezug zu einem konkreten Krieg kann dem Spiel selbst nicht entnommen werden.

Die Indizierungsentscheidungen der Bundesprüfstelle sind belastende Verwaltungsakte, die weitreichende Vertriebsbeschränkungen nach sich ziehen. Wenn daher ein Medium in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen wird bzw. dort verbleiben soll, muss eine hinreichende Wirkungsvermutung dahingehend bestehen, dass der konkrete Medieninhalt auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt bzw. kriegsverharmlosend wirkt. Beides ist aus heutiger Sicht dem verfahrensgegenständlichen Computerspiel nicht mehr inne. Hinzu kommt eine weitere Erwägung:

Gemäß dem Jugendschutzgesetz, das am 1. April 2003 in Kraft treten wird, werden auch zukünftig Computerspiele mit einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht belegt. So wird dann auch dieses Computerspiel, wenn es erneut auf den Markt gebracht wird, der Alterskennzeichnung durch die Obersten Jugendbehörden der Länder unterliegen und eine entsprechende Kennzeichnung erhalten. Es ist nicht von vorn herein auszuschließen, dass dieses Computerspiel zumindest auf Grund seiner Idee – Abschuss von Gegenständen – als beeinträchtigend für Kinder eingestuft wird. Dies jedoch erscheint aus Sicht des Jugendschutzes als vollkommen ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).